

Allheilmittel Kriminalrecht?

Von Hoyerswerder über Rostock nach Mölln: Der klammheimliche Beifall ist verschwunden. Ausländerfeindlichkeit und Rassismus, Rechtsextremismus und Antisemitismus werden als bedrohliches soziales Problem erkannt und nicht länger verdrängt. Kriminalpolitische Problemlösungsmöglichkeiten sollen in einer Verschärfung des Strafrechts bzw. mindestens in einer härteren Anwendung des geltenden Rechts gefunden werden. Diese Vorschläge sind jedoch eher Ausdruck von Hilflosigkeit und widersprechen empirisch gesicherten Ergebnissen der kriminologischen Sanktionsforschung.

Bernd-Rüdeger Sonnen

Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat die Häufigkeit rechtsextremistischer Gewalttaten in den einzelnen Bundesländern für 1992 errechnet. Danach beträgt die Häufigkeitszahl in Mecklenburg-Vorpommern 9,6, in Brandenburg 8,9, in Schleswig-Holstein 4,2, im Saarland 4,1, in Sachsen 3,3 und in Thüringen 3,0. Schlußlichter sind Hamburg mit 2,2, Rheinland-Pfalz mit 1,4, Bayern mit 1,0 und Bremen mit 0,3. Der Durchschnitt der östlichen Bundesländer betrug 5,7 und war damit deutlich höher als der Durchschnitt der westlichen Bundesländer (einschl. Berlin) mit 2,4.

Vor diesem Hintergrund haben die Justizminister der neuen Bundesländer und Berlins nach Lösungsmöglichkeiten gesucht. Mit Ausnahme Berlins und Brandenburgs haben sie sich für eine Verschärfung des Strafrechts und des Jugendstrafrechts ausgesprochen und dabei ernsthaft in Erwägung gezogen, die Strafaussetzung zur Bewährung erheblich einzuschränken oder sogar ganz abzuschaffen. Berlin und Brandenburg haben dagegen eine Verschärfung des Strafrechts abgelehnt und sich für eine schärfere Anwendung des geltenden Strafrechts ausgesprochen. Wörtlich hat

die Berliner Justizsenatorin erklärt: »Mehr noch beunruhigen die Bevölkerung die Unentschlossenheit, ja die Nachsichtigkeit staatlicher Instanzen bei Gewalttaten, die unter den Augen der Polizei stattfanden. – Die überaus milden Urteile im Eberswalder Skinhead-Prozeß um den Tod des Angolaners Amadeu Antonio haben eine heftige Kritik geerntet. Die Justiz scheint noch immer auf dem rechten Auge blind zu sein«, wobei sie den letzten Satz nicht als Feststellung, sondern als kritische Frage verstanden wissen will.

Die erste Forderung nach deutlicher Einschränkung bzw. Abschaffung der Strafaussetzung zur Bewährung verkennt, daß es sich bei der Bewährungsstrafe um eine Sanktion handelt. Bewährung ist nicht Ausdruck mangelnder Konsequenzen und Nachgiebigkeit, die dem Verurteilten den Eindruck vermittelt, er sei nicht bestraft worden, sondern der Versuch, Rückfallkriminalität auf eine effektivere Weise zu verhindern als es der Strafvollzug kann. Die Unterstellung unter einen Bewährungshelfer, Weisungen und Auflagen bedeuten erhebliche Einschnitte in das Leben des Verurteilten und sind Ausdruck des Sanktionencharakters. Die Mög-

ZUR PERSON

■ **Hans-Joachim Jentsch**, Justizminister in Thüringen, sieht die Möglichkeiten der westlichen Bundesländer zur Abordnung von Justizpersonal noch längst nicht als ausgereizt an. Justiz in Thüringen das sei – so CDU-Mann Jentsch – noch immer der permanente Engpaß. Unter den 510 Richtern und Staatsanwälten sind erst 200 »eigene« im Westen ausgebildete Thüringer. 170 wurden nach Überprüfungen aus der ehemaligen DDR übernommen, 140 sind noch aus dem Westen abgeordnet. Doch notwendig sei die doppelte Zahl. Damit der Justizaufbau im Osten zügig vorangehen könne. Aber genau da hapert es: Kaum einer will mehr als Aufbauhelfer in den Osten gehen. Was noch vor Jahresfrist als »Karrieresprung mit Rückversicherung« gesehen wurde, stellt sich heute anders dar. Das »Freihalten« der Dienststellen im Westen bis zur Rückkehr ist mittlerweile keineswegs mehr so selbstverständlich. Die Folge: Immer weniger Juristen gehen in die neuen Bundesländer. West-Import Jentsch ist dennoch optimistisch: »Ich werde nach vier Jahren eine voll funktionierende Justiz abliefern«, meinte er in einem Gespräch mit der Frankfurter Rundschau zur Halbzeit der Legislaturperiode.

■ **Heidi Alm-Merk**, niedersächsische Justizministerin, bekam in den letzten Wochen viel Post. Die Briefeschreiber wollten alle dasselbe: Ihr zustimmen, den Rücken stärken, Glück wünschen. In ihrem Ministerinnen-Büro am hannoverschen Waterloo-Platz kann sich die SPD-Politikerin noch immer an den zahlreichen Blumensträußen erfreuen, die beim Pörtlner für sie abgegeben wurden. Wofür? Es hat sich herumgesprochen, daß sie nicht bereit ist, die in Bonn unter Beteiligung ihres Chefs, des niedersächsischen Ministerpräsidenten Gerhard Schröder (SPD), ausgehandelten Asylrechts-Änderungen mitzutragen. Alm-Merk sieht tragende Prinzipien des Verfassungsrecht gefährdet. Wer das Verfassungsrecht ändern wolle, müsse erst einmal Gesetzentwürfe formulieren, sagt sie. Über diese werde dann – auch mit ihr – zu diskutieren sein – trotz der Mahnung ihres Fraktionschefs Johann Bruns, sich öffentlich mit Verlautbarungen doch zurückzuhalten. Bruns: »Auf der Kommandobrücke kann nur einer stehen...«. Und gemeint ist damit Landeskapitän Gerhard Schröder. Alm-Merk zögte sich dennoch uneinsichtig:

»Ich werde mich im Kampf um das Asylrecht weiterhin einmischen«.

■ **Lothar Kupfer**, EX CDU-Innenminister von Mecklenburg-Vorpommern, politisch verantwortlich für die Polizeipanne in Rostock, ist mit der Feigheit offenbar per du. Am 3. Dezember hatte der ZDF-Fernsehsprecher Hans-Jürgen Haug ein Interview mit dem Minister fest vereinbart. Zum vereinbarten Zeitpunkt ist Haug in Schwerin zur Stelle, um für seine Reportage über Ursachen und Folgen der Rostocker Pogromnächte Kupfer Fragen zu stellen. Wer nicht kommt, ist der Minister. Stattdessen erscheint sein Pressesprecher und erklärt, zu so einem schwerwiegenden Thema hätten die Fragen vorher schriftlich eingereicht werden müssen. Haug besteht darauf, daß das Interview so nicht verabredet war. Doch das nützt ihm nichts. Kupfer verweigert jede Stellungnahme. Die ZDF-Reportage mit dem Titel »Bis hierher – und wie weiter?« lief ohne den politisch verantwortlichen Minister. Jetzt geht es auch mit Kupfer nicht mehr weiter. Der umstrittene Minister mußte im Februar zurücktreten.

■ **Winfried Hassemer**, Frankfurter Strafrechtsprofessor und seit Oktober 1991 oberster Datenschützer in Hessen, bringt neue Töne in die Datenschutz-Diskussion. Datenschutz allein als pure Parteinehmer gegen die Weitergabe von Daten nennt er ein Konzept »von gestern«. Hassemer: »Der Datenschutz wird überall dort mißverstanden, wo er berechtigte Informationsinteressen von Menschen abblockt.« Zukünftig will er – ohne die Errungenschaft der Vergangenheit aufs Spiel zu setzen – vor allem Ansätze entwickeln, um »Informationen gerecht zu verteilen«. Im Zweifel müsse vom Datenschützer immer der Mensch geschützt werden, wenn andere (etwa die Polizei) an seine Informationen heran wollen, aber auch wenn der Mensch selbst Zugang (etwa zu Umweltakten) haben möchte. Wer darin eine neue, »zähmere« Variante des Datenschutzes nach seinem streitbaren Vorgänger Spiros Simitis sieht, dem widerspricht Hassemer: »Meine Aufgabe ist es nicht unzähm zu wirken, sondern intelligente Lösungen zu finden, die trotz Datenschutz möglich sind.«

lichkeiten, Hintergründe zu erkennen und Entstehungszusammenhänge von Kriminalität aufzuarbeiten, sind für Sozialarbeit und Sozialpädagogik im ambulanten

sichert worden ist auch die Anwendung von Jugendstrafrecht auf junge Volljährige im genannten Prozeß. Anwendung von Jugendstrafrecht bedeutet jedoch nicht Nachsicht gegenüber dem Tatgeschehen, sondern soll nur den Zugang zu flexibleren und damit erfolgversprechenderen Sanktionsmöglichkeiten eröffnen. Auch die Forderung nach längeren und damit härteren Strafen führt nicht zu einer höheren Wahrscheinlichkeit der



Bereich eher als im stationären gegeben. Eine Verschärfung des Strafrechts geht insoweit einher mit einer noch größeren Ineffektivität bezogen auf Einstellungs- und Verhaltensänderung und damit Vermeidung von erneuten Straftaten.

Hinsichtlich der Forderung, das geltende Strafrecht schärfer anzuwenden, kann es hilfreich sein, zwischen den Ebenen der Sanktionsandrohung, ihrer -verhängung und ihres -vollzugs zu unterscheiden. Die Sanktionsandrohung dient auch der »Eintübung in Rechts-treue« (Jakobs), der Normstabilisierung und ist Ausdruck der positiven (Integration) Generalprävention. Mord und Totschlag, gefährliche und schwere Körperverletzung, schwere und besonders schwere Brandstiftung sind als solche zu benennen und vom hohen Stellenwert des geschützten Rechtsguts her zu verdeutlichen. Insoweit ist die Kritik, daß im Eberswalder Skinhead-Prozeß nur wegen Körperverletzung mit Todesfolge und nicht wegen eines vorsätzlichen Tötungsdelikts verurteilt worden ist, verständlich. Allerdings ist die Abgrenzung im subjektiven Bereich mitunter schwierig. Es bedarf sorgfältiger Ermittlungen zur inneren Tatseite. Ebenso intensive wie schnelle Ermittlungsarbeit ist gefordert. Im Eberswalder Verfahren war davon allerdings nichts zu spüren. Kriti-

Verhinderung von Rückfallkriminalität, sondern begründet die Gefahr einer noch stärkeren Ausgrenzung des Verurteilten und damit einhergehend eine Verfestigung

von Einstellung und Verhalten. Wie gesichert diese Erkenntnisse inzwischen sind, ergibt sich auch daraus, daß der Gesetzgeber im 1. Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes ausdrücklich der neuen ambulanten Möglichkeiten der Betreuungsweisung, des sozialen Trainingskurses und des Täter-Opfer-Ausgleichs Vorrang vor den traditionellen Sanktionen des Jugendarrestes und der Jugendstrafe einräumt. Die Erkenntnis, daß sich Milde auszahlt, daß informelle den formellen Möglichkeiten ebenso überlegen sind wie ambulante den stationären, behält ihre Gültigkeit auch im aktuellen Problembereich.

Gefragt ist nicht eine Verschärfung des Strafrechts oder seiner Anwendungspraxis, gefordert sind vielmehr Familie, Schule, Sozialarbeit und Sozialpädagogik sowie Jugendpolitik.

Prof. Dr. Bernd-Rüdiger Sonnen lehrt Strafrecht an der Universität Hamburg und ist Mit-Herausgeber dieser Zeitschrift

KRIMINALITÄTSBILDER

Szenarien und Legenden

Die gesellschaftliche Bedrohung hat einen Namen: Organisiertes Verbrechen – so jedenfalls warnen Polizeivertreter und Politiker. Was steckt hinter den polizeilichen Kriminalitätsbildern?

Thomas Dräger

Aus dem Munde von Polizeichefs und Sicherheitspolitikern ist in den letzten Jahren auffallend häufig von einer Bedrohung durch sogenannte Organisierte Kriminalität (OK) die Rede. Die Polizei scheint von der Problematik dermaßen überzeugt zu sein, daß sie den Juristen vorwirft, das angeblich uns alle bedrohende Phäno-

men nicht anzuerkennen. Wie auch, wenn niemand genau weiß, was OK eigentlich ist? Der Begriff ist nämlich praktisch kaum zu definieren und daher hoffnungslos umstritten. Völlig unterschiedliche Delikte werden der OK zugeordnet. Es kann keine Grenze zwischen Organisierter und »normaler« Kriminalität gezogen werden.

Das hindert Politiker nicht an der Verbreitung der bequemen These, die große Bedrohung von außen stehe vor den Toren Deutschlands. Solche Szenarien werden zudem häufig mit unermüdlichen Forderungen nach effektivem »Kampf« gegen die Rauschgiftkriminalität – als Teil der OK – verknüpft.

In erster Linie ist aber eine mehr oder weniger umfassende Entkriminalisierung der erfolgversprechende Ansatz in der Drogenpolitik. Darüber hinaus ist die Effizienz der Drogenfahndung – Speerspitze im zweifelhaften Kampf – eine Legende. Selbst polizeilichen Schätzungen zufolge zieht man nur etwa drei Prozent der illegalen Rauschmittel vom Markt ab. Dadurch soll für ein knappes Angebot gesorgt werden, der Markt soll geregelt werden. Genau das funktioniert nach simplen Erkenntnissen der Volkswirtschaft aber erst ab einer Gesamtmenge von über zehn Prozent.

Ähnlich ist es mit der vielzitierten Filterfunktion der Grenzen bestellt: Bei näherer Betrachtung stellt sich heraus, daß es sich bei der Mehrzahl der sogenannten Grenzaufgriffe nicht um Aufgriffe von Straftätern sondern um mißliebige Ausländer im Zusammenhang mit deren Aufenthaltsgenehmigung oder gar um Fehlgriffe handelt. Auch der Wegfall der Grenzen im Zuge der Europäisierung kann also kein Grund für den von Polizeivertretern und Politikern heraufbeschworenen Verlust der Inneren Sicherheit sein.

Welche polizeilichen Interessen können unter diesen Voraussetzungen hinter der suggerierten Kriminalitätslage stehen? Der Verdacht, am Begriff der OK werde nur festgehalten, um politische Forderungen nach Erweiterung der Kapazitäten und legitimierten Handlungsmöglichkeiten durchzusetzen, ist nicht von der Hand zu weisen.

War noch bis in die achtziger Jahre hinein der Terrorismus in polizeilichen und sicherheitspolitischen Argumentationen Bedrohung Nummer eins, so kann heute von einer regelrechten Terrorismusbaisse die Rede sein. Die neuen Bedrohungen heißen OK und Rauschgiftkriminalität. Und der Trend hat seinen Höhepunkt noch nicht erreicht: Bis vor kurzem war